

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 43 (1985)

Artikel: Die Agrarrevolution im Wiggertal (1750-1850)
Autor: Lemmenmeier, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Agrarrevolution im Wiggertal (1750–1850)

Max Lemmenmeier

Zu den wichtigsten aktuellen Problemen der luzernischen Landwirtschaft gehört die Überproduktion von Nahrungsmitteln. 200 Jahre früher waren die Verhältnisse noch ganz anders. Die grosse Masse der ländlichen Bevölkerung lebte damals hart am Existenzminimum und die periodisch auftretenden Hungerkrisen brachten Elend und Tod mit sich. Erst die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die sich in der europäischen Landwirtschaft seit dem 17. Jahrhundert durchzusetzen begannen, schufen allmählich die Voraussetzungen für eine Überwindung der Not. In Anlehnung an die Umwälzungen in der Industrie wird dieser fundamentale Wandel in der neueren Forschung unter dem Begriff Agrarrevolution zusammengefasst.¹

Ansätze zur Landwirtschaftsreform am Ende des 18. Jahrhunderts

Der Übergang zur modernen Landwirtschaft begann in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als agrarwirtschaftliche Fragen eine immer breitere Öffentlichkeit beschäftigten. Träger der Neuerungen waren die Ökonomischen Patrioten, die sich – als Teil einer gesamteuropäischen Erscheinung – in Zürich 1746 in der

1 Der vorliegende Aufsatz stützt sich im wesentlichen auf die umfangreiche Untersuchung des Wandels in der luzernischen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Vgl. Max Lemmenmeier, Luzerner Landwirtschaft im Umbruch. Wirtschaftlicher, sozialer und politischer Wandel in der Agrargesellschaft des 19. Jahrhunderts. Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 18, Luzern 1983. Die für den Aufsatz verwendeten Quellen sind dort im einzelnen aufgeführt. Es wurde deshalb auf einen ausführlichen Anmerkungsapparat verzichtet.

Naturforschenden Gesellschaft und in Bern 1759 in der Ökonomischen Gesellschaft zusammenschlossen. Angeregt durch aufklärerisches Gedankengut bemühten sie sich innerhalb der gegebenen Herrschaftsordnung um eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, wobei ihr Hauptinteresse der Landwirtschaft galt. Dabei beschäftigten sie sich mit sehr vielen Fragen, so zum Beispiel mit der Einführung neuer Kulturen, der Vieh- und Hagelversicherung, der Torfverwertung, der Alpwirtschaft oder der Käseherstellung. Ihr besonderes Interesse galt aber dem Ackerbau. Die Bestellung der Äcker erfolgte in den Dorfsiedlungen des schweizerischen Mittellandes im jahrhundertealten Dreizelgensystem. Beim Dreizelgenbau war das private Ackerland auf drei oder mehr Flächen, die sogenannten Zelgen, aufgeteilt, die sich umfangmäßig etwa entsprachen und gegen eindringendes Vieh abgezäunt waren. In jedem Dorfverband gab es eine Zelge für Winterfrucht, eine für Sommerfrucht und eine lag brach. Der Anbau folgte einem starren dreijährigen Turnus, um dem Boden die notwendige Erholung zu verschaffen. Ergänzt wurde das Ackerareal, dessen Bewirtschaftung der Dorfverband gemeinsam festlegte und das der Zehntpflicht unterlag, durch das private Wiesland und die kollektiv genutzten Allmendflächen. Da in der Dreizelgenwirtschaft regelmässig ein Drittel des Ackerlandes unbewirtschaftet blieb, war die Produktivität der traditionellen Landwirtschaft bescheiden.

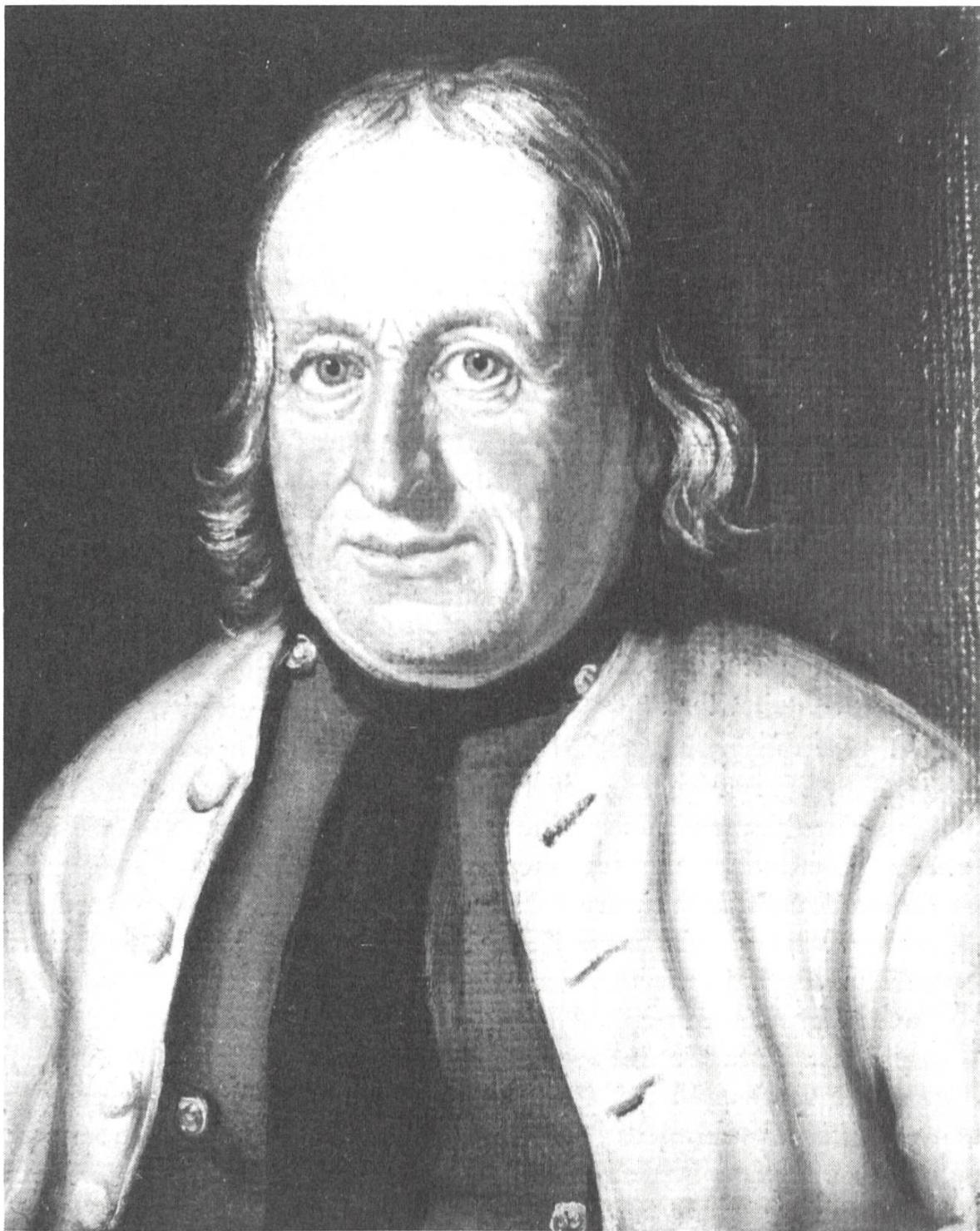
Als die Bevölkerung im 18. Jahrhundert stark anwuchs, trat das Problem einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung immer mehr in den Vordergrund. Die Ertragsfähigkeit des Bodens musste nachhaltig gesteigert werden. Das Rezept, das die Landwirtschaftsreformer in den Ökonomischen Gesellschaften immer wieder propagierten, hieß Übergang zur verbesserten Dreifelderwirtschaft: Höhere Erträge waren nur möglich durch eine reichhaltigere Düngung. Um die Düngung zu verbessern, musste man neben dem Einsatz von Hilfsstoffen und der Anwendung einer Fruchtwechselwirtschaft vor allem den Viehbestand erhöhen. Die Erweiterung der Viehhaltung verlangte eine Steigerung der Futterproduktion, die durch den Anbau der Brache mit Klee erreicht werden sollte. Auf diese Weise konnte man das Viehfutter vermehren, ohne die wichtigen Getreidebauflächen zu verkleinern, und da ein Kleeacker die sechsfache Grünfuttermenge einer Wiese erbrachte, erwartete man vom Kleebau «alles Heil». Mit

der Aufhebung der Brache verknüpft war der Übergang zur Sommerstallfütterung. Der Bauer, der das Vieh zuvor auf die Allmend und die Brachfelder getrieben hatte, sollte es nun Sommer und Winter im Stall halten und den Dünger, der bisher auf der Weide verloren gegangen war, einsammeln. Die Stallhaltung des Viehs machte die Allmendweide überflüssig. In Kurzform ausgedrückt lauteten die einleuchtenden Reformmassnahmen der Ökonomen: Aufhebung des allgemeinen Weidganges auf den Brachzelgen und der Allmend, Verteilung und intensivere Nutzung der Allmend, Übergang zur Sommerstallfütterung, erhöhter Futteranfall durch Anbau der Brache und der Allmend, grösserer Viehbestand, mehr Dünger, höhere Erträge im Ackerbau. Grundsätzlich sollte der Landbau fortan auf Wissenschaftlichkeit, Zweckrationalität, Ertragssteigerung und privater Gewinnmaximierung beruhen.²

Im Unterschied zu Zürich und Bern unterblieb im Kanton Luzern die Gründung einer Ökonomischen oder Landwirtschaftlichen Gesellschaft. Die städtisch-patrizische Oberschicht bemühte sich wenig um die Verbreitung von landwirtschaftlichen Reformideen. Trotzdem wurden auf der Luzerner Landschaft, getragen von einer kleinen Gruppe von aufgeklärten Pfarrherren und innovativen Grossbauern, die agrarwirtschaftlichen Neuerungen aufgenommen und in begrenztem Ausmass auch in die Tat umgesetzt. Zu den aufgeschlossensten Landwirtschaftsregionen des Kantons zählte schon im 18. Jahrhundert das Wiggertal. Hier hatten «emsige Bauern, teils aus eigenem Antrieb, teils dem Beispiel der bernischen Nachbarschaft folgend, schon früh manche vernünftige Verbesserung und glückliche Versuche» unternommen.³ Allmend- und Zelgland war zum Teil in Wässerwiesen umgewandelt worden und in einzelnen Gemeinden begann die Wechselwirtschaft den Dreizelgenbau zu verdrängen. Aus dem Wiggertal stammen auch die frühesten Nachrichten über den Kunstgrasbau. Der Schötzer Musterbauer Josef Leonz Hunkeler auf

2 Vgl. für die Ökonomischen Patrioten: Georg C. L. Schmidt, *Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus. Die Wandlungen der schweizerischen Bauernwirtschaft im achtzehnten Jahrhundert und die Politik der Ökonomischen Patrioten*, Bd. I: Überblick, Bern 1932

3 Zit. nach: Hans Wicki, *Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern*. Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 9, Luzern 1979, S. 213



1 Josef Leonz Hunkeler (1729–1795). Der Schützer Musterbauer auf dem Hof Buttenberg war einer der «einsichtsvollsten und tätigsten Landwirte der Schweiz». Er pflanzte als erster Luzerner Klee an und richtete seinen Betrieb konsequent auf moderne Methoden aus.

Buttenberg soll um 1770 als erster Luzerner Klee angebaut haben. Auch in vielen anderen Bereichen war der reformfreudige Landwirt für seine Umgebung richtungsweisend, indem er den Landbau konsequent auf Wissenschaftlichkeit, Ertragssteigerung und private Gewinnmaximierung ausrichtete. Trotz der seiner Zeit vorausweisenden Tätigkeit Hunkelers und der für Luzerner Verhältnisse beachtlichen Neuerungen blieb aber auch das Wiggertal im 18. Jahrhundert weitgehend der traditionellen Landwirtschaft verhaftet.

Erst in der Helvetischen Revolution (1798 bis 1803) setzte ein beschleunigter rechtlicher und wirtschaftlicher Wandel ein. Der Übergang zur modernen Landwirtschaft, das heisst zu einer innovationoffenen, markt- und gewinnorientierten Produktion, bei welcher der bäuerliche Unternehmer die volle Verfügungsgewalt über den Boden als Produktionsmittel ausübt, zerfiel dabei in vier zeitlich mehr oder weniger parallel verlaufende Teilprozesse, nämlich die Aufteilung der Allmend- und Waldflächen, die Aufhebung des gemeinsamen Weidganges, den Übergang zur verbesserten Dreifelderwirtschaft und die Beseitigung von Zehnten und Grundzinsen.

Die Allmendteilung

Ein wichtiges Kennzeichen der traditionellen Dreizelgenwirtschaft war die Nutzung gemeinsamer Allmendflächen durch die berechtigten Genossen. Sie stellte eine notwendige Ergänzung zur Bewirtschaftung des bäuerlichen Privatareals dar und diente in erster Linie zur Versorgung mit Holz und als Weideplatz für das Vieh. Im Wiggertal war der Nutzungsanteil an der Allmend im 18. Jahrhundert meist an den Haus- und Grundbesitz gebunden (Realrecht). Die nichtberechtigten Gemeindebürger oder Hintersassen konnten nur mitnutzen, wenn man ihnen den Auftrieb einer Kuh oder Ziege gestattete oder ein Stück Land zum Anbau von Kartoffeln überliess. Dies war im 18. Jahrhundert sehr oft der Fall, weil damit der um sich greifenden Not entgegengetreten werden sollte. Einen Rechtsanspruch besass die armen Hintersassen aber nicht. Die Gerechtigkeitsinhaber erhielten demgegenüber regelmässig ein bestimmtes Quantum Holz aus dem Gemeindewald und durften eine beschränkte Anzahl Vieh auf die

Weide treiben. Der einzelne Genosse konnte in der Regel nur soviel Vieh auf der Allmend weiden lassen, wie er mit dem Dürrfutter seines privaten Mattlandes überwintern konnte. Innerhalb der nutzungsberechtigten Bauern profitierten somit die reichen Grossbauern weit mehr von der Allmendnutzung als die Kleinbauern (Tauner), die nur über wenig Grossvieh verfügten. Die grosse Zahl der besitzarmen Tauner, die aus der gemeinsamen Weide nur noch begrenzten Nutzen zogen, unternahmen deshalb im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wiederholt Vorstösse zur Teilung der Allmenden, so zum Beispiel in Dagmersellen und Schötz. Zwar wurden von der Regierung hin und wieder Konzessionen gemacht und ein Teil der Gemeindegüter den Gerechtigkeitsbesitzern zur privaten Nutzung überlassen. Eine allgemeine Aufteilung des Allmendlandes scheiterte aber an Widerstand der Grossbauern und der städtischen Regierung, die nur von Fall zu Fall Allmendeinschläge gestattete.

1798 endete im Kanton Luzern die Herrschaft der privilegierten städtischen Oberschicht. Volkssouveränität, politische und rechtliche Gleichberechtigung und die Gleichheit im richterlichen Verfahren bildeten die zentrale Grundlagen der neugeschaffenen Helvetischen Republik. Die Idee von Freiheit und Gleichheit schlug auch auf die Nutzung und Verwaltung der Gemeindegüter durch. Die bisher benachteiligten kleinbäuerlichen Schichten setzten die Idee der Gleichheit in illegalen Aktionen in die soziale Tat um. In Schötz zum Beispiel drängten die Tauner vehement auf die gleichmässige Verteilung der Allmend. Da durch willkürliche Massnahmen der landarmen Schichten aber die Gefahr bestand, dass Eigentumsrechte verletzt wurden, bestimmte die helvetische Regierung, dass die Gemeindegüter vorerst unverteilt bleiben sollten. In den folgenden Jahren trat zwar eine gewisse Lockerung ein, zu einer generellen Teilung der Allmenden kam es aber nicht.

Die napoleonische Vermittlungsakte von 1803 machte aus der einheitsstaatlichen Republik wieder einen lockeren Staatenbund. Die Kantone übten beinahe allumfassende Hoheitsrechte aus. Oberste gesetzgebende Behörde des Kantons Luzern war der Grosse Rat, der 60 Mitglieder umfasste. Aufgrund der hohen Zensusbestimmungen sass im Kantonsparlament in erster Linie Abgeordnete aus der stadtluzernischen Aristokratie, der vermögenden Bürgerschaft der Landstädte und der grossbäuerlich-ländlichen Oberschicht. Die



2 Taunerhäuser in Langnau (Heubeeriberg). Die Tauner bildeten in den Dörfern des Wiggertales die wichtigste soziale Gruppe. Sie gehörten zu den eigentlichen Promotoren der Allmendteilung, da sie sich dadurch eine Verbesserung ihrer ärmlichen Existenz erhofften.

«ländlichen Magnaten» verfügten dabei mit rund zwei Dritteln der Abgeordneten über die absolute Mehrheit und bestimmten weitgehend die wirtschaftspolitische Gesetzgebung der Mediation.

Bereits am 28. Juni 1803 verabschiedete die neu gewählte Legislative das Gesetz betreffend die Verteilung der Gemeindegüter. Das Gesetz bestimmte, dass in Gebieten mit Realnutzungsrecht ein Drittel der Berechtigten eine Teilung der Allmenden verlangen konnte. Für die Waldteilung war das absolute Mehr erforderlich. Die Einzelheiten der Teilung mussten in einem Reglement festgelegt werden, das der Kleine Rat zu genehmigen hatte. Damit war die Grundlage für eine radikale Privatisierung sämtlicher Gemeindegüter gelegt; in Zukunft musste es sich nur noch zeigen, wie die Teilungen in den einzelnen Kommunen durchgesetzt wurden.

In den Dorfgemeinden des Wiggertales standen sich bei der Teilung grundsätzlich drei Interessengruppen gegenüber: 1. Die

Mittel- und Grossbauern, die viel Vieh besassen und von der gemeinsamen Weide am meisten profitierten. 2. Die kleinbäuerlichen Tauner, die kaum noch Land für ein Stück Grossvieh besassen und sich in der Allmendnutzung benachteiligt fühlten. 3. Die armen Gemeindegäste und Hintersassen, die keinen Rechtsanspruch auf die Allmendnutzung besassen, aber zur Linderung der Not die Allmend mitnutzen durften.

Die eigentlichen Promotoren der Privatisierung waren die kleinbäuerlichen Tauner, die im Sommer 1803 auf eine rasche Aufteilung drängten. Sie verfolgten dabei im wesentlichen zwei Ziele: Zum einen versuchten sie die Teilung nur auf die Inhaber von Gerechtigkeiten zu beschränken, während die bisher an Allmend und Wald mitnutzenden armen Dorfbewohner unberücksichtigt bleiben sollten. Zum zweiten verlangten sie mit dem Hinweis auf das Gleichheitsprinzip der französischen Revolution eine gleichmässige Verteilung des Gemeindegutes unter die Gerechtigkeitsbesitzer. Während die erste Zielsetzung dank der Berufung auf die bisherige Rechtssituation und mit der Unterstützung der grossbäuerlichen Gerechtigkeitsbesitzer durchgesetzt werden konnte, stiessen die Tauner mit ihrer zweiten Forderung auf den entschiedensten Widerstand der Dorfaristokratie und der grossbäuerlich dominierten Mediationsregierung.

Die grossen und mittleren Betriebsinhaber sahen sich durch den Vorstoss der Tauner in ihrer wirtschaftlichen Position bedroht. Sie verlangten deshalb in Anlehnung an die traditionelle Rechtsordnung, dass die bisher geübte Nutzung die Grundlage für die Verteilung bilden sollte. Schon in der Zeit der Helvetik war die Grossbauernpartei aus der Gemeinde Schötz an das Obergericht des Kantons Luzern gelangt und hatte die von den Taunern vorgeschlagene Teilung als Verletzung «wohlerworbener Privatrechte» eingeklagt. Das Gericht schützte den grossbäuerlichen Standpunkt und entschied, dass die Verteilung von Wald und Allmend auf der Basis des privaten Mattlandbesitzes zu erfolgen haben. Mit dieser Teilungspraxis wäre der überwiegende Teil des Gemeindelandes in der Hand der wenigen mittleren und grösseren Bauern privatisiert worden, während die kleinbäuerlichen Gerechtigkeitsinhaber nur einen kleinen Teil erhalten hätten.

Gegen diesen Teilungsmodus setzten sich wiederum die Tauner zur Wehr und es kam schliesslich nach längerem hin und her zur

Aushandlung eines Kompromisses. In der Gemeinde Schötz zum Beispiel einigten sich die 117 Gerechtigkeitsbesitzer im September 1803 auf folgenden Ausgleich: Jeder halben Gerechtigkeit wurden 1,5 Jucharten Allmendland zugesprochen. Das übrige Areal verteilten die Genossbürger auf der Grundlage des privaten Mattlandes, wobei Besitzern von qualitativ hochwertigerem Mattland grössere Allmendstücke zugewiesen wurden als jene von ertragsarmen Grundstücken. Ähnliche Kompromisse, die den Interessen der Grossbauern teilweise entgegenkamen, ohne die Tauner ganz um ihren Anteil zu bringen, wurden in allen Gemeinden des Wiggertales durchgesetzt. Ein ähnliches Verfahren gelangte auch bei der Waldteilung zur Anwendung. In Schötz und Gettnau wurde auf jedes Mannwerk Mattland ein Sechzehntel Juchart Wald im voraus, der Rest gleichmässig auf die Hausgerechtigkeiten verteilt.⁴

Während es den gross- und kleinbäuerlichen Gerechtigkeitsinhabern bei der Teilung gelang, grössere Allmend- und Waldflächen in privates Eigentum überzuführen, gehörten die armen Gemeindebürger und Hintersassen, denen bisher aus Wohlwollen eine beschränkte Nutzung des Allmendlandes gestattet worden war, zu den Verlierern. Zwar wurde nach Vorschrift des Gesetzes von 1803 in allen Gemeinden des Wiggertales ein Teil des Allmendareals ausgeschieden, um es den Armen von Fall zu Fall zur Bewirtschaftung zu überlassen. Die Zuweisung eines solchen Grundstückes war aber für die Betroffenen mit einer ausgeprägten sozialen Diskriminierung verbunden. In Schötz zum Beispiel hatten die Armen vor versammelter Gemeinde darum zu bitten, wobei jeder Bürger Einspruch erheben konnte, und in Dagmersellen sollte das Armenland «nur den wahrhaft Armen nach Bedürfnis» zugewiesen werden.⁵ Das in vielen Gemeinden übliche Auftriebsrecht der Armen fiel mit der Allmendteilung dahin, und der freiwillig gewährte Holznutzen aus dem Gemeindewald hörte mit dessen Überführung in Privateigentum ebenfalls auf oder wurde eingeschränkt. In Schötz erhielten die Armen noch vier Jahre lang Holz zugeteilt, dann mussten sie sich mit Leseholz begnügen. In

4 Vgl. für die Allmendteilung in Schötz die ausführliche Darstellung von Eduard Graf, *Die Auftheilung der Allmend in der Gemeinde Schötz*, Diss. phil Basel, Bern 1890

5 Staatsarchiv Luzern Akten 212/27B, sub Dagmersellen

Dagmersellen war zwar ausdrücklich ein Waldstück zur Holzausteilung an die Armen ausgeschieden worden. Nach der Teilung 1830 traten aber bereits Klagen von Armen auf, dass man ihnen das Holz verweigere; außerdem sei weniger Wald ausgemessen worden als im Teilungsreglement angegeben.

Zusammenfassend betrachtet wurde durch die Teilung der Gemeindegüter denjenigen noch mehr gegeben, die ohnehin schon viel hatten, jene, die weniger besassen, bekamen auch weniger und den Ärmsten wurde noch genommen.

Das Gesetz von 1803 führte zu einer raschen Privatisierung der Allmenden, die nach einem Verzeichnis von 1807 im ganzen Kanton Luzern rund 12 000 Jucharten Land umfassten. Besonders schnell vollzog sich die Aufteilung der Allmenden im Wiggertal. 1805 waren die Teilungen in Ettiswil, Alberswil, Gettnau, Schötz, Uffikon, Altishofen und Egolzwil schon vollzogen oder standen kurz vor dem Abschluss. Die anderen Gemeinden zogen kurze Zeit später nach.

Die meist auf niederm Ertragsniveau stehenden, durch Viehweide extensiv genutzten Flächen wurden durch die neuen, zu einem gewichtigen Teil kleinbäuerlichen Eigentümer im Verlaufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts urbar gemacht und einer intensiven Bewirtschaftung durch Acker- und Grasbau unterworfen. Dies führte zusammen mit den agrartechnischen Neuerungen zu einer erheblichen Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und bildete zusammen mit der Heimindustrie eine wesentliche Voraussetzung für den besonders markanten Anstieg der Bevölkerung in den Gemeinden des Wiggentals, der deutlich über dem kantonalen Durchschnitt lag.⁶

Die Teilung der Allmenden und Wälder bedeutete auch, dass bisher geteilte Eigentumsformen beseitigt und der Boden in der Hand des Bauern «privatisiert» wurde, der seinen Besitz nun individuell, ohne Eingriffsmöglichkeit Dritter, bewirtschaften konnte. Dieser Prozess der «Privatisierung», in dem das Eigentum auf der Grundlage des liberalen Modells immer stärker als eine privat-rechtliche, dem Eingriff des «Öffentlichrechtlichen» entzogenen Größe konstituiert

6 Alle Wiggentaler Gemeinden wiesen ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum auf. Vgl. Robert Gubler, Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftliche Wandlungen im Kanton Luzern. In: Der Geschichtsfreund, Bd. 105 – 107 (1952 – 54)

wurde, wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass in enger Verbindung mit der Teilung auch die Beseitigung des allgemeinen «Feld-, Stassen-, Dorf- und Waldweidganges» erfolgte.

Die Aufhebung des allgemeinen Weidgangs

Im Wiggertal mit vorherrschendem Dreizelgenbau bildete die öffentliche Weide einen festen Bestandteil der genossenschaftlich geregelten landwirtschaftlichen Produktion und eine notwendige Ergänzung zum privaten Acker- und Wiesenbau. Das Vieh wurde in der Regel nur im Winter im Stall gefüttert und in der übrigen Zeit unter der Aufsicht eines Dorfhirten auf die Weide getrieben. Als Weideland dienten neben der Allmend die Stoppelweide der abgeernteten Sommer- und Winterzelge, die Brachzelge, die Weg- und Strassenränder und die sich meist in öffentlichem Besitz befindenden Wälder.

Nach den ersten erfolglosen Vorstössen in der Helvetik hob die grossbäuerliche Mediationsregierung die Weidewirtschaft zielstrebig auf. Als Folge dieser gesetzlichen Massnahmen und der gleichzeitig ablaufenden Allmendteilung wurde der allgemeine Weidgang in den Gemeinden des Wiggertals in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts rasch aufgehoben. Die Beseitigung des Weidganges erfolgte dabei sehr viel schneller als in anderen Teilen des Kantons, so dass das Wiggertal eine eigentliche Führerrolle übernahm.

Alle bisher beschriebenen Wandlungsprozesse zielten auf eine intensive Nutzung des Bodens, welche die Ernährung der rasch wachsenden Bevölkerung sichern sollte. Ein weiterer Bestandteil des gesamten Umstrukturierungsprozesses bildete die Verbreitung der Dreifelderwirtschaft.

Der Übergang zur verbesserten Dreifelderwirtschaft

Im 18. Jahrhundert war das private Ackerland im Wiggertal in drei oder mehr Zelgen eingeteilt, die ungefähr gleich grosse Flächen umfassten und durch Hecken vor eindringendem Vieh geschützt wurden. In einer Zelge pflanzte man Winterfrucht, in einer Sommerfrucht und eine lag brach. Der Dorfverband regelte den Anbau



Wir Schultheiß Kleine und Große Räthe des Kantons Luzern,

In Betrachtung der Schädlichkeit des Weidgangs in Waldungen, und der daherigen dringenden Nothwendigkeit demselben Schranken zu setzen, als wodurch allein dem drohenden Holzmangel kräftig entgegen gewirkt werden kann;

; Verordnen:

1. Bis zur Erscheinung einer allgemeinen Forstordnung soll aller Weidgang und das Ausreutzen sowohl in Staats-Gemeinde, als Partikularwäldern gänzlich verboten seyn, mit Ausnahme zwar derjenigen wilden und andern Gegenden, die, vermöge ihrer Natur und Beschaffenheit, sich zum Aufwachen des Holzes nicht eignen.

In diesem Falle jedoch muss stets, auf den Vorschlag der betreffenden Gemeindeverwaltung und das Gutachten des Gemeindegerechts, die Bewilligung des Kleinen Raths nachgesucht und eingeholt werden.

2. Die allenfalls zu machenden Ansprachentschuldigungen für ehedem rechtlich besessene Weidrechte sind, nach dem Gesetz vom 24ten April 1804, über den Loskauf der Weidrechte auf urbarem Land, zu behandeln.

3. Alles Schmal- und Hornvieh und hauptsächlich die Pferde, welche weidend in einer Waldung gefunden werden, können als Pfand hinweggeführt werden. In diesem Falle soll für jedes Stück eine halbe bis zwey Franken Strafe bezahlt, die ergangenen Kosten vergütet, so wie vollkommener Schadenersatz geleistet werden.

Die Verdoppelung dieser Strafe findet statt, wenn das Weidenlassen gesessenlich geschehen ist; jedoch

soll dem Eigenthümer des Viehes der Rückgriff stets auf denjenigen offen bleiben, welcher die allfällige Ursache daran gewesen seyn möchte.

4. Das Ausreutzen aber, ohne vorherige Bewilligung des Kleinen Raths, ist bei einer dem Werthe des ausgereuteten Waldes gleichkommenden Geldstrafe, zu Handen des Staates, verbothen, wovon jedoch dem Leiter ein Drittheil zukommen soll.

5. Die Gemeindeverwalter haben durch ihre Bannwärte dafür zu sorgen: daß diesem Gesetze genaue Folge geleistet werde.

6. Bei Widersehleiken oder thätlichen Versprengungen, welche sich Fehlbare gegen die Bannwärte, betreffenden Eigenthümer oder Aufseher zu Schulden kommen lassen, sollen dieselben nach Maßgabe der Umstände, kraft den bestehenden Polizey- und Kriminalgesetzen hierfür behandelt werden.

7. Gegenwärtiges Gesetz soll, mit dem Staatsinsiegel verwahrt, dem Kleinen Rath zur Vollziehung zugestellt, gedruckt, und von den Kanzeln verlesen werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathssitzung den 12ten Februarmonats, 1805.

Schultheiß, Kleine und Große Räthe
des Kantons Luzern.

In deren Namen der Amtsschultheiß,

(L. S.) Heinrich Krauer.

Für dieselben, der Staatschreiber,

J. B. Umrhyn.

3 Dieses Verbot des Waldweidganges vom 12. Oktober 1805 bildete eine wichtige Etappe in der Aufhebung des allgemeinen Weidganges in den Dörfern des Wiggertales.

gemeinsam. Obwohl am Ende des 18. Jahrhunderts erste Schritte zur Verbesserung der Anbaumethoden unternommen wurden, blieb das starre Dreizelgensystem, gestützt auf die Zehntrechte, intakt. Sieht man von einzelnen Ausnahmen ab, so scheiterte die Einführung der neuen Anbaumethoden am Widerstand der kirchlichen, privaten und staatlichen Zehntempfänger, die dadurch eine Beeinträchtigung ihrer Einkünfte befürchteten.

Die agrarpolitische Gesetzgebung der luzernischen Mediationsregierung schuf nach 1803 die Voraussetzungen, um die Grundstücke individuell zu nutzen. Ungehindert durch genossenschaftliche oder zehntherrliche Eingriffe konnte der Landwirt die Brache bepflanzen, zu einer Wechselwirtschaft von Getreide, Hackfrüchten und Kunstgräsern übergehn, durch den vermehrten Futteranfall den Viehbestand vergrössern und durch Sommerstallfütterung und verbesserte Düngung die Erträge des Ackerbaus erhöhen. Diese Möglichkeiten wurden am frühesten im Wiggertal genutzt. In einer ausführlichen Beschreibung über den «Zustand des Ackerbaus» im Kanton Luzern in den Jahren 1823 und 1824 wurde betont, dass sich der Übergang zur verbesserten Dreifelderwirtschaft im Wiggertal vollkommen vollzogen habe. Die Brache bepflanzte man überall bis auf bescheidene Reste mit Hackfrüchten, Kunstgras oder anderen Pflanzen. Sommerstallfütterung, Düngung der Äcker, Fruchtwechsel und intensiver Anbau der verteilten Allmenden seien allgemein üblich. Im Urteil der Zeitgenossen liess der agrartechnische Zustand des Wiggertales «nach den jetzigen Kenntnissen wenig zu wünschen übrig».⁷ Der hohe Stand der Landwirtschaft im Wiggertal wird auch daraus deutlich, dass es zu den Gebieten des Kantons Luzern gehörte, die bei der ersten kantonalen Viehzählung 1838 die höchste Viehdichte aufwiesen (vgl. Karte).

Ausgehend vom Wiggertal, zum Teil auch vom Suren- und Seetal, setzte sich die verbesserte Dreifelderwirtschaft bis zur Jahrhundertmitte im ganzen Kanton Luzern durch. Eine beachtliche Anhebung der Bodenerträge und des gesamten Produktionsvolumens waren die Folgen. Es gelang, die Stagnation der landwirtschaftlichen Produktion, die das 18. Jahrhundert charakterisiert hatte, zu überwinden und

7 Verhandlungen der landwirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Luzern vom Jahre 1824, S. 42 ff.



4 Mit Ausnahme von Alberswil wiesen alle Wiggertaler Gemeinden 1838 eine überdurchschnittliche Rindviehdichte auf, was auf den hohen Stand der damaligen Landwirtschaft im Wiggertal hinweist. Die Intensivierung hatte sich sehr rasch vollzogen und bildete die Grundlage für eine grössere Viehhaltung.

einen Wachstumsprozess einzuleiten, der sich im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts beschleunigt fortsetzte.

Die Beseitigung der Feudallasten

Die Grundstücke des Bauern unterlagen in der traditionellen Landwirtschaft der Zehntpflicht, die als eine «ewige Belastung des Bodens» galt. Der Zehnt, das heisst der zehnte Teil der Ernte, wurde in der Regel jedes Jahr vom anfallenden Rohertrag bezogen. Stieg durch entsprechende bäuerliche Arbeits- und Investitionsleistungen der Bodenertrag, so stiegen gleichzeitig auch die Einkünfte des Zehntempfängers, ohne dass dieser irgendwelche Vorleistungen oder Vergünstigungen zu erbringen hatte. Die Feudalrente hemmte dadurch die Bereitschaft der Bauern, für agrartechnische Neuerungen Arbeit und Kapital einzusetzen. Zusätzlich beeinträchtigte die Art des Zehntenbezugs die Nutzung agrartechnischer Fortschritte. Der Zehnt wurde meist für ganze Zehntbezirke direkt vom Feld weg eingesammelt. Der Zehntempfänger war interessiert, aus dem gleichen Bezirk die gleichen Ackerfrüchte zu beziehen, um Transport, Lagerung und Vermarktung so einfach und kostensparend als möglich zu gestalten. Der Zehnt erwies sich dadurch als eine entsprechende Stütze des Zelgsystems.

Hauptbezüger von Feudalabgaben waren im Kanton Luzern kirchliche Institutionen. Um 1800 gingen über drei Viertel aller Zehnteinnahmen an Klöster, Stifte, Pfarrer, Kapläne und Sigristen. 11% dienten der Armenversorgung, 7% waren in der Hand von privaten Bezügern und 5% flossen in die Staatskasse. Die Beseitigung des Feudalabgabensystems betraf somit nicht nur die pflichtigen bäuerlichen Betriebe, sondern auch die Empfänger. Eine entschädigungslose Aufhebung musste die Funktionstüchtigkeit von kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen in Frage stellen. Es bestand also ein enger Zusammenhang zwischen der Aufhebung der Reallasten und der Einführung neuer, direkter und indirekter Steuern. Erfolgte eine für die Bauern günstige Beseitigung, so mussten die Zehnteinkünfte durch Steuereinnahmen ersetzt werden.

Die ersten Schritte zur Beseitigung der Feudallasten wurden in der Helvetik eingeleitet, wobei Abgeordnete aus dem Wiggertal im helve-



5 Anweisung zum Zehntbezug durch das Kornamt Luzern 1835. Trotz der sehr raschen Ablösung der Zehntpflicht zu Beginn des 19. Jahrhunderts, gab es bis weit ins 19. Jahrhundert hinein Bauern, die ihren Zehnten in Natura ablieferten.

tischen Parlament vehement für eine günstige Lösung eintraten. Es gelang der helvetischen Revolutionsregierung aber nicht, eine rasche und effiziente Beseitigung der Zehnten zu realisieren und die einseitige Belastung der Bauern durch eine allgemeine Steuer zu ersetzen. Die Pläne der Revolutionäre scheiterten an den administrativen Schwierigkeiten und wurden durch die gesellschaftliche und politische Instabilität weiter erschwert. Als die Finanzierung der kirchlichen und staatlichen Einrichtungen nicht mehr gesichert war, nahm die helvetische Regierung die geplanten Lösungen Schritt für Schritt zurück und kehrte trotz Widerstands der bäuerlichen Bevölkerung zum traditionellen Abschöpfungssystem zurück.

Im Gegensatz zu anderen Stadtkantonen der Schweiz konnte sich die luzernische Landbevölkerung in der Mediationszeit an der politischen Macht behaupten. Nach langen Debatten erliess der grossbäuerlich dominierte Grosse Rat im Jahre 1804 ein neues Ablösungsgesetz, wobei die Abgeordneten aus dem Wiggertal, angeführt vom reichen Bauern Jost Anton Kilchenmann aus Ettiswil, für eine günstige

Aufhebung eingetreten waren. Das neue Gesetz bestimmte als Loskaufsumme den zwanzigfachen jährlichen Zehntertrag. Damit berücksichtigte es die Interessen der Zehntbezüger sehr viel stärker als die helvetische Gesetzgebung, brachte aber dennoch einen wesentlich günstigeren Loskauf als in den meisten anderen schweizerischen Kantonen. Dies führte zu einem massiven Proteststurm der betroffenen Zehntempfänger. Regierung und Parlament des Kantons wurden mit einer Flut von Eingaben, Beschwerden und Petitionen über schwemmt. Vor allem die Geistlichkeit wehrte sich vehement gegen jede einzelne Gesetzbestimmung. Der Abt des Klosters St. Urban verstieg sich sogar zur Behauptung, dass «die Regierung die Waagschale der sämtlichen unglücklichen Bodenzins- und Zehndbesitzern bis zu einem Kapitalverlust zwischen vier und fünf Millionen geflissentlich habe hinabdrücken wollen». Zehnten und Grundzinsen galten in den Augen der luzernischen Geistlichkeit als «ein Gott und der Kirche geweihtes Eigentum», und die erste Aufgabe der Kirche sowie die einer «christlichen Obrigkeit» hatte dahin zu gehen, «dass dieses geheiligte Gut in seinem Inhalt nicht geschmälert werde». Wer immer versuchte, das Eigentum der Kirche zu schmälern, und dies tat der Staat bereits mit der Loskaufmöglichkeit, der verstiess gegen Rechtgläubigkeit und Kirchentreue. Trotz der massiven Angriffe auf die bürgerliche Regierungsmehrheit gelang es den kirchlichen und aristokratischen Kreisen nicht, eine Volksbewegung gegen das neue Zehntgesetz zu mobilisieren. Dafür entsprachen die gesetzlichen Massnahmen zu sehr den Interessen einer breiten, wirtschaftlich führenden Schicht auf der Landschaft. Die Regierung wies alle Anschuldigung zurück, und das neue Gesetz trat im Jahre 1805 in Kraft.⁸

Unmittelbar nach Erlass der entsprechenden Verordnungen setzte zwischen 1806 und 1815 eine umfangreiche, auf freiwilliger Basis beruhende Ablösungsbewegung ein, in deren Verlauf rund zwei Drittel der Zehnten in Grundpfandschulden umgewandelt wurden. 25% der Loskaufsummen zahlten die Bauern ab, der Rest wurde fortan zu 5% verzinst. Diese rasche und konzentrierte Ablösungswelle zeigt, in welch hohem Masse ein latenter Widerstand gegen die Feudallasten vorhanden war. Endlich bot sich dem Bauern die Mög-

8 Vgl. zur Zehntfrage: Staatsarchiv Luzern Akten 27/12C

lichkeit, die als lästig und hinderlich empfundenen Abgaben abzulösen.

Besonders ausgeprägt war die Ablösungswelle im nördlichen Dreizelgengebiet, besonders auch im Wiggertal. In dieser Getreidebauregion lagen sowohl die Zehnterträge als auch die Loskaufsummen pro land- und alpwirtschaftlich genutzter Flächeneinheit am höchsten. Da der Zehnt meist für einen Bezirk vom Feld weg bezogen wurde, bildete er eine der wichtigsten Stützen der traditionellen Anbaumethoden. Nach der eingeleiteten Verteilung der Allmenden und der Aufhebung des allgemeinen Weidganges war die Zehntenpflicht noch das letzte Hindernis, welches die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Bauern einengte. Besonders die besitzstarken Bauern entledigten sich im Wiggertal möglichst rasch der Zehntenpflicht, um den Boden intensiver und mit neuen Anbauprodukten bewirtschaften zu können. In Dagmersellen kündigten von 1806 bis 1818 insgesamt 82 Grundbesitzer ihre Zehnten. Gemäss Katasterverzeichnis von 1801 gab es in Dagmersellen 160 Grundbesitzer, von welchen 123 (76%) einen Landbesitz von weniger als 15 Jucharten, 26 (16%) einen solchen von 15 bis 30 Jucharten und 11 (8%) ein Grundeigentum von mehr als 30 Jucharten innehatten. Laut einer Erhebung der helvetischen Regierung besassen 103 der 126 kleinbäuerlichen Tauner zehntpflichtiges Land. Von diesen lösten 56 (54%) ihre Abgabepflicht zumindest teilweise ab. Unter den 26 mittleren Bauern, die alle auch über zehntpflichtiges Land verfügten, gehörten 18 (70%) zu den Ablösern und von den 11 Grossbauern entledigten sich 8 (73%) ihrer Verpflichtungen. Die drei grössten Höfe in der Gemeinde, die über mehr als 40 Jucharten Land verfügten, lösten alle ab.⁹

Zusammenfassend betrachtet wurde es dem Bauern durch die in der Helvetik begonnene und in der Mediation fortgeführte rechtliche Neuordnung ermöglicht, sein Land intensiv als Privateigentum zu bewirtschaften, produktivitätssteigernde Innovationen vorzunehmen und markt- und gewinnorientiert zu produzieren. In enger Verbindung mit dem rechtlichen Wandel setzte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer stärker eine intensive Bodennutzung durch, die auf Fruchtwechselwirtschaft, Sommerstallfütterung und intensiver Düngung beruhte. Es gelang, die wenig leistungsfähige landwirt-

9 Vgl. Staatsarchiv Luzern ZG 1/75; Akten 27/25B; 27/3B

schaftliche Produktion zu verbessern und in einem beachtlichen Wachstumsprozess bis in die 1870er Jahre eine Verdoppelung des Produktionsvolumens der luzernischen Landwirtschaft zu erreichen.

Ursachen für die führende Rolle des Wiggertals

Besonders früh und besonders ausgeprägt setzte sich der agrartechnische Wandel im Wiggertal durch, das innerhalb des Kantons Luzern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eine führende Stellung in der Modernisierung der Landwirtschaft einnahm. Die Gründe für diese Führungsrolle sind im wesentlichen in drei Entwicklungen zu suchen:

1. Das Wiggertal lag an der wichtigen und verkehrsreichen Durchgangsstrasse Luzern – Basel. Dies ermöglichte der Bevölkerung nicht zuletzt durch eigene Handelstätigkeit ständige Kontakte nach aussen. Verstärkt wurde diese Ausrichtung nach den benachbarten Gebieten auch durch die seit dem 18. Jahrhundert von Bern her eindringende Heimindustrie. Da die landwirtschaftliche Reformtätigkeit gerade im protestantischen Bern sehr viel weiter fortgeschritten war, lag es nahe, dass die Wiggertaler Bauern dem bernischen Vorbild nachzueifern begannen und erfolgreiche Verbesserungen übernahmen.

2. Als Folge des starken Bevölkerungswachstums – nicht zuletzt gefördert durch die Heimindustrialisierung – bildete sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Gesellschaftsstruktur aus, die zwangsläufig zur Sprengung der traditionellen Agrarverfassung führen musste. Die rasch wachsende Schicht der kleinbäuerlichen Tauner, die hart am Existenzminimum lebte, fühlte sich durch die rechtliche Bindung der Allmendweide an den privaten Mattlandbesitz zunehmend benachteiligt. Sie forderten deshalb immer vehemente die Überführung der kollektiv genutzten Weideareale in Privateigentum, um durch die Ausweitung des eigenen Landes eine Verbesserung der kümmerlichen Existenz zu erreichen. Dieser Druck führte schliesslich zur raschen Aufteilung der Allmenden in der Mediation.

Neben der wachsenden Zahl armer Kleinbauern gab es in allen Dörfern des Wiggertales eine kleine Gruppe sehr vermögender Grossbauern, die seit der Helvetischen Revolution auch politischen Einfluss gewannen. Sie waren an der Einführung freier und intensiver Anbau-

methoden interessiert, um die Rendite ihrer Betriebe zu steigern. Gerade diese Gruppe, deren bekanntester Vertreter Josef Leonz Hunkeler war, übernahm als erste die neuen Anbaumethoden und arbeitete in der Mediation auch an der Neuordnung der Agrarverfassung mit. Die Grossbauern waren es auch, die wie Hunkeler oft neben dem Bauernhof andere Handelsgeschäfte betrieben und so wesentlich zur Verbreitung eines kommerziellen, zweckrationalen Denkens beitrugen. Der Vorbildcharakter der erfolgreichen Musterbauern darf nicht unterschätzt werden.

3. Aus der Sprengung der traditionellen Agrarverfassung in Helvetik und Mediation ergab sich besonders in den Dreizelgendorfer ein grosses innovatorisches Potential, das die Neuerungen beschleunigt vorantrieb. Einerseits erlitten die bäuerlichen Betriebsinhaber – wenn auch sozial differenziert – durch die Teilung der Allmenden und die Aufhebung des allgemeinen Weidganges Einbussen in ihrer Futterbasis, die zumindest begrenzt durch intensivere Bewirtschaftung wettgemacht werden mussten. Anderseits lösten die Bauern im Wiggertal relativ rasch und in grossem Umfang die als drückend empfundenen Zehnten ab, was die Intensivierung der Produktion in zweifacher Hinsicht förderte: zum einen erzwang die Verzinsung der Zehntgülten und die Aufbringung der Amortisationsgelder die Erwirtschaftung eines höheren Reinertrages. Zum zweiten entfiel mit der Kapitalisierung der Zehnten ein wichtiges Hindernis für ertragssteigernde Investitionen.

Diese drei Gründe dürften im wesentlichen für den Entwicklungsvorsprung des Wiggentales in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verantwortlich gewesen sein. Bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts wurde dieser Vorsprung von den anderen Landwirtschaftsregionen des Kantons allmählich aufgeholt und das Entwicklungsgefälle im Agrarbereich ausgeglichen. Es bleibt aber das Verdienst der Wiggentaler Bauern die Agrarrevolution im Kanton Luzern als eigentliche Pioniere vorangetrieben zu haben.

Fotos:

Zentralbibliothek, Luzern: 1
Hans Marti, Nebikon: 2